

G e s e ß s a m m l u n g

für die

Fürstlich Neussischen Lande jüngerer Linie.

No. 31.

B e k a n n t m a c h u n g .

Nachdem Durchlauchtigste Landesherren die wegen Gründung eines Thüringischen Zoll- und Handelsvereins und wegen dessen Anschließung an den zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Kurhessen und dem Großherzogthume Hessen errichteten Gesamtzollvereine, ferner wegen gleicher Bestreung innerer Erzeugnisse und wegen eines allgemeinen Zoll-Kartells zwischen sämmtlichen verbundenen Staaten am 10. und 11. März dieses Jahres zu Berlin abgeschlossenen Verträge, worüber die Ratificationsurkunden von den Bevollmächtigten der contrahirenden Höfe am 2. dieses Monats zu Berlin ausgewechselt worden sind, zu publiciren befohlen haben, so werden diese Vertragsurkunden durch die Gesessammlung Nr. 31. 32. und 33. zur Nachricht und Nachsicht für Jedermann zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gera, den 12. December 1833.

Fürstl. Neuss. W. der J. L. gemeinschaftliche Regierung das.

Dr. R e i c h a r d .

vd. Dinger.

Wabgegeben den 23. December 1833.